



Die Deutsche Rentenversicherung informiert:

Neue Meldepflicht für selbständige Handwerker seit April 2018

8. Mai 2018

Selbständige Handwerker sind seit April 2018 gesetzlich dazu verpflichtet, die Erfüllung der für die Eintragung in die Handwerksrolle erforderlichen Voraussetzungen der Rentenversicherung selbst zu melden. Das gilt insbesondere auch, wenn ein zuvor als Nebenbetrieb geführter Handwerksbetrieb zu einem Hauptbetrieb wird. Die Meldung ist innerhalb von drei Monaten abzugeben.

Eine Mitteilung durch den Selbständigen ist nicht erforderlich, wenn diese bereits durch die Handwerkskammer erfolgt ist. Da die Handwerkskammern aber insbesondere bei nachträglichen Änderungen nicht alle relevanten Tatbestände melden, sollten selbständige Handwerker in diesen Fällen auf Nummer sicher gehen und eine Meldung an den zuständigen Rentenversicherungsträger abgeben. So können eventuelle Geldbußen und Beitragsnachforderungen vermieden werden.

Weitere Informationen gibt es bei allen Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung, am kostenlosen Servicetelefon unter 0800 1000 4800 und im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung in Bayern kooperieren im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft. Regionale Verantwortung und Kompetenz sowie die Synergieeffekte gemeinsamen Handelns sind Ausdruck unseres Selbstverständnisses.

Für Informationen stehen Ihnen als regionale Ansprechpartner zur Verfügung:

Nordbayern
Pressesprecherin:
Sandra Skrzypale
Telefon 0921 607-3456
E-Mail: uk@drv-nordbayern.de

Bayern Süd
Pressesprecher:
Jan Paeplow
Telefon 089 6781-2606
E-Mail: pressestelle@drv-bayernsued.de

Schwaben
Pressesprecherin:
Ingrid Högel
Telefon 0821 500-1588
E-Mail: presse@drv-schwaben.de